

Hinweise zum Betrieb von „Himmelslaternen“ (Skylaternen, Skyballons o. ä.)

Bei diesen ursprünglich im asiatischen Raum eingesetzten Flugkörpern, die in jüngster Zeit auch in Deutschland als Attraktion bei Familienfesten o. ä. im Handel angeboten werden, handelt es sich um Ballone unterschiedlicher Größe, deren Hülle in der Regel aus Papier besteht und an denen ein Brennkörper angebracht ist. Die durch eine offene Flamme erhitzte Luft lässt die Himmelslaterne nach Herstellerangaben bis auf Höhen von 200 bis 400 m über Grund steigen. Die Brenndauer beläuft sich auf 5 bis 20 Minuten. Die Hersteller weisen regelmäßig auch auf die Gefahr hin, dass durch den Betrieb dieser Geräte bei unsachgemäßer Verwendung Brände verursacht werden können und stellen daher sehr hohe Anforderungen an die Einsatzbedingungen (Windstärke, Abstand von Gebäuden, Bäumen u. ä.).

Bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen des Betriebs dieser Geräte wird durch die Hersteller i. d. R. lediglich darauf hingewiesen, dass eine Aufstiegserlaubnis nach § 16 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) nicht erforderlich sei, im Bereich von Flugplätzen oder Flughäfen aber eine Genehmigung durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) eingeholt werden müsse.

Wegen zahlreicher Anfragen aus der Bevölkerung und von Gemeinden zu dieser Thematik weisen wir auf folgende Rechtslage hin:

Eine luftrechtliche Erlaubnis durch die Luftfahrtbehörde nach § 16 LuftVO wird für den Betrieb der oben beschriebenen Himmelslaternen nicht benötigt, solange diese eine Gesamtmasse unter 5 kg aufweisen und über keinen Eigenantrieb verfügen.

Allerdings ist es nach § 19 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) in Bayern verboten, unbemannte Ballone steigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird. Die Verbotstatbestände treffen somit auch auf die Himmelslaternen zu. Die Gemeinden können Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Hierüber wäre im Einzelfall im Benehmen mit der Bayerischen Versicherungskammer zu entscheiden (§ 25 Abs. 1 VVB).

Sofern in Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung durch die Gemeinde erteilt wird, wäre durch die Betreiber zu beachten, dass Aufstiege von unbemannten Freiballonen mit einer Gesamtmasse von Ballonhülle und Ballast von mehr als 0,5 kg sowie Aufstiege von gebündelten unbemannten Freiballonen und Massenaufstiege von unbemannten Freiballonen **im kontrollierten Luftraum** zusätzlich zu der o. g. Ausnahmegenehmigung nach der VVB einer Flugverkehrskontrollfreigabe durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle bedarf (§ 16a Abs. 1 Ziff. 3 LuftVO). Dies betrifft insbesondere die Kontrollzonen, die in der weiteren Umgebung der Flughäfen, Regionalflugplätze und einiger Militärflugplätze eingerichtet sind. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), Unternehmenszentrale, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen. Die DFS hat auf ihrer Website www.dfs.de unter dem Customer-Bereich eine eigene Informationsseite zu den Himmelslaternen eingerichtet in der das dortige Freigabeverfahren beschrieben ist und auch die Kontaktdaten veröffentlicht sind.